



Stampfenbachstrasse 14, Postfach,  
8090 Zürich

Telefon: 043 259 30 22  
Bearbeitet von: Othmar Hiestand  
Direktwahl: 043 259 27 67  
E-Mail: othmar.hiestand@bd.zh.ch

An die  
politischen Gemeinden  
im Kanton Zürich

Zürich, 14.06.2010

## **Amtliche Vermessung Kanton Zürich**

Sehr geehrte Damen und Herren

In den nächsten Monaten werden die Voranschläge für das Jahr 2011 ausgearbeitet und verabschiedet. Wir möchten deshalb die Gemeinden bitten, noch ausstehende Arbeiten zur Realisierung der vollnumerischen Vermessung AV93 möglichst bald in die Wege zu leiten und die erforderlichen Beträge zu budgetieren.

Die beiliegenden Abbildungen geben Auskunft über den Stand der AV93. Daraus ist ersichtlich, dass die Vermessung im Kanton Zürich einen hohen Stand erreicht hat. Das vorrangige Ziel muss jedoch sein, dass über das ganze Gebiet des Kantons Zürich homogene und aktuelle Daten vorliegen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind in einigen Gemeinden noch verschiedene Arbeiten auszuführen. Dabei geht es um folgende Massnahmen:

- Flächendeckende Realisierung der AV93 inkl. kantonale Mehranforderungen
- Überführung bestehender Vermessungen mit Daten im DM93 oder DM01/23 in das Datenmodell DM01/24
- Bereinigung der Gemeindegrenzen
- Bereinigung des Fixpunktnetzes (Bezugssystem) und Anpassung der übrigen Vermessungsdaten
- Vollständige Erfassung und Abgleichung der Gebäudeadressen
- Aktualisierung der Ebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte inkl. Bereinigung des Detaillierungsgrads.

Gemäss Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung werden seit 1.1.08 die Überführung ins DM01 und die Bereinigung der Gemeindegrenzen mit einem Bundesbeitrag von 60 % abgegolten. Weiter leistet der Kanton einen Beitrag von 25 %, die Restkosten der Gemeinden an diese Arbeiten betragen somit lediglich 15 %. An die beitragsberechtigten Kosten der kantonalen Mehranforderungen zahlt der Kanton eine Subvention von 20 % und an die Kosten der übrigen erwähnten Erneuerungsarbeiten leisten Bund und Kanton Beiträge von insgesamt rund 40 %. Die Ausgaben der Gemeinden für die Realisierung der AV 93 gelten gemäss Auskunft der Direktion des Innern als gebundene Ausgaben.

Im Januar 2008 hat der Regierungsrat die Baudirektion beauftragt, eine Gesetzesvorlage für ein kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG) auszuarbeiten. Im Sommer 2009 wurden die politischen Gemeinden und ihre Organisationen, die Verbände und Parteien des Kantons sowie das Bundesamt für Landestopographie zur Vernehmlassung eingeladen. Die Vernehmlassung hat ein sehr positives Ergebnis gebracht. In der Zwischenzeit wurde die Gesetzesvorlage bereinigt und am 8. Juni 2010 vom Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Im geltenden Recht ist die amtliche Vermessung fast ausschliesslich auf Verordnungsstufe geregelt (Verordnung über die amtliche Vermessung vom 17. Dezember 1997). In Beachtung der Anforderungen von Art. 38 Abs. 1 lit. g der Kantonsverfassung wird neu die Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Gesetz festgehalten. Die bisherige Aufteilung hat sich bewährt und soll im Wesentlichen beibehalten werden. Neu zugeteilt in die Zuständigkeit des Kantons werden die so genannte periodische Nachführung (Aktualisierung) und die vermessungstechnischen Anpassungen von grossem nationalem oder kantonalem Interesse (z.B. Datenmodellwechsel). Diese neue Regelung wird künftig zu einer Entlastung der Gemeinden führen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Gemeinden ihr Vermessungswerk nach den Vorgaben des geltenden Vermessungsrechts erhoben und aktualisiert haben. Auch unter diesem Gesichtspunkt ersuchen wir die Gemeinden, noch ausstehende Arbeiten zur Realisierung der vollnumerischen Vermessung AV93 möglichst bald auszuführen.

Als nächsten Schritt empfehlen wir Ihnen, zusammen mit Ihrem Nachführungsgeometer zu prüfen, ob Handlungsbedarf besteht. Das ARV ist gerne bereit, die Gemeinden bei der Einleitung der erforderlichen Arbeiten zu beraten und die Offerten der Nachführungsgeometer in technischer und finanzieller Hinsicht zu prüfen.

Mit freundlichen Grüssen

### **ARV Amt für Raumordnung und Vermessung**

Der Abteilungsleiter Vermessung:

O. Hiestand

#### Beilagen:

1. Übersicht Stand kantonale Mehranforderungen
2. Übersicht Stand Datenmodell
3. Übersicht Stand Bereinigung der Hoheitsgrenzen
4. Übersicht Stand Bezugssystem
5. Übersicht Stand Gebäudeadressen
6. Übersicht Stand Aktualisierung

Kopie an (mit Beilagen): Alle Nachführungsstellen im Kanton Zürich